

Zur Abgabe beim Jobcenter – bitte unterschreiben!!!

**WICHTIGE HINWEISE UND INFORMATIONEN ZU IHREN PFLICHTEN,
WENN SIE LEISTUNGEN DER GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE
(ARBEITSLOSENGELD II) IN ANSPRUCH NEHMEN.**

Diese Hinweise sollen Sie vor Risiken schützen und Schaden von Ihnen fernhalten, der wegen gesetzlich vorgesehener Folgen eintreten kann, wenn Sie Verpflichtungen nicht beachten.

Aktive Mitwirkung

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen voraus, dass sowohl Sie als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger als auch die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.

Als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Die Vereinbarung legt u.a. fest, welche Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit Sie selbst unternehmen müssen und in welcher Form und wie oft Sie diese eigenen Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit nachweisen müssen.

Zumutbarkeit von Arbeit / Sanktionen

Als Empfänger von Leistungen sind Sie durch Gesetz verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind (es sei denn, die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen hindern Sie). Sie müssen auch bereit sein, Arbeit anzunehmen, die unter Tarif oder unter dem ortsüblichen Entgelt bezahlt wird, solange die Entlohnung nicht als sittenwidrig anzusehen wäre!

Pflichtverletzungen, für die sie keinen wichtigen Grund anführen können, haben empfindliche finanzielle Folgen! So wird z.B. für den, der eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme ablehnt oder keine eigenen Anstrengungen unternimmt Arbeit zu finden, die Leistung um 30 % gekürzt; und das für drei Monate. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung wird um 60 % gekürzt. Bei nochmaliger Pflichtverletzung ist dann sogar ein völliger Wegfall der gesamten Grundsicherungsleistungen (einschl. dem Mehrbedarf und der Leistungen für Unterkunft und Heizung) möglich!

Erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und 25 Jahren, die eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahmen ablehnen oder die sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz bemühen, erhalten für die Dauer von drei Monaten überhaupt keine Geldleistung der Grundsicherung oder aus nachrangigen Sicherungssystemen. Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit nur unmittelbar an den Vermieter gezahlt. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung entfallen auch diese Leistungen.

Antragstellung

Leistungen der Grundsicherung erhalten Sie nur auf Antrag. Der Antrag wirkt zurück auf den Monatsersten. Das heißt, wird ein Antrag z.B. am 20.05. abgegeben, wird der Anspruch ab 01.05. berechnet. Als Tag der Antragstellung gilt grundsätzlich der Tag, an dem Ihnen der Antrag ausgehändigt wurde.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen.

Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben, sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt oder Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z.B. die rückwirkende Bewilligung einer Rente.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn

- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen - auch als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet. Dies gilt auch für Ihren Ehegatten/ (Lebens-)Partner oder einen Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft.
- Sie als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger arbeitsunfähig erkranken. Die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer sind von Ihnen nachzuweisen.
- Sie Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen beantragen oder erhalten.
- Sie Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten.
- sich Ihre Anschrift ändert. Dies gilt auch für Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft
- sich die Kosten für Ihre Unterkunft oder Heizung ändern.
- Sie heiraten oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingehen, sich von Ihrem Ehegatten oder (Lebens-)Partner dauernd trennen oder Ihre Ehe oder Lebenspartnerschaft endet.
- sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen bzw. das Einkommen oder Vermögen Ihres Ehegatten/(Lebens-)Partners und der Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft ändert.
- Ihnen oder Ihrem Ehegatten/(Lebens-)Partner Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z.B. Zinsen, Dividenden) oder Steuererstattungen zufließen.

Der Anzeigepflicht muss grundsätzlich der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft auch für die anderen Angehörigen nachkommen.

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt besonders auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie gegebenenfalls nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen rückerstatten, sondern Sie setzen sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder gar Strafverfahrens aus, was wir Ihnen gerne ersparen würden. Leistungsmissbrauch wird u.a. mit modernen Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung - auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern - aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet, um die Gemeinschaft der Steuerzahler zu schützen.

Umzug

Um Nachteile für sich zu vermeiden, setzen Sie sich bitte auch mit uns in Verbindung, wenn Sie beabsichtigen, umzuziehen. Dies gilt insbesondere, wenn Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben! Ohne vorherige Zustimmung des Jobcenters zum Umzug bzw. zur Anmietung laufen Sie Gefahr, dass Umzugs-, Anmietungs- und laufende Unterkunftskosten nicht übernommen werden.

Ortsabwesenheit

Ein von uns nicht genehmigter Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs führt grundsätzlich zum vollständigen Wegfall des Leistungsanspruches. Zum zeit- und ortsnahen Bereich gehören alle Orte in der Umgebung des Jobcenters, von denen aus Sie (oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft) erforderlichenfalls in der Lage wären, das Jobcenter täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen (in der Regel Fahrtzeit von weniger als 2,5 Stunden). Wenn Sie einen auswärtigen Aufenthalt planen, setzen Sie sich daher bitte im Vorfeld mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter in Verbindung, um eine entsprechende Genehmigung einzuholen.

Unterschrift von allen Personen über 15 Jahren, die in der Bedarfsgemeinschaft leben (inkl. Antragsteller)

Name in Druckbuchstaben

Datum, Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Datum, Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Datum, Unterschrift